

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über kirchliche Paritätsverhältnisse und Verträge

vom 22. August 2005

§ 1

Zwischen evangelischen und katholischen Kirchgemeinden bestehen kirchliche Paritätsverhältnisse im Sinne des Gesetzes, wenn Sachen, die einem kirchlichen Zweck dienen, im gemeinsamen Eigentum stehen oder gemeinsam genutzt werden. Begriff

§ 2

¹ Eine paritätische Pflegekommission ist zu bilden, wenn gemeinsames Eigentum an einem Grundstück besteht. Pflegekommission

² Bei den übrigen Paritätsverhältnissen kann auf die Bildung einer Pflegekommission verzichtet werden.

§ 3

¹ Eine paritätische Pflegekommission besteht aus fünf bis acht Mitgliedern beider Konfessionen. Mitglieder, Wahl

² Die Wahl der Mitglieder erfolgt jeweils nach der Gesamterneuerung der Kirchenvorsteherschaft der entsprechenden Konfession.

³ Wahlgremium ist die Kirchenvorsteherschaft, sofern das Organisationsreglement der Kirchgemeinde nicht die Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung vorschreibt.

§ 4

¹ Die Bildung der paritätischen Administrativkommission erfolgt bei Bedarf durch den Regierungsrat. Administrativkommission

² Die Kirchenräte können die Bildung beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft beantragen und je zwei Mitglieder nennen.

³ Das Departement stellt Antrag an den Regierungsrat.

§ 5

Entschädigung

Die von den Kirchenräten ernannten Mitglieder der Administrativkommission werden von den beiden Landeskirchen, Präsidium und Sekretariat vom Kanton entschädigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2005 in Kraft.